

S a t z u n g - 291 -

der Stadt Drensteinfurt über die 16. Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I"  
gemäß § 13 Bundesbaugesetz  
vom 09. März 1987

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 09. März 1987 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes idF der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Art. 49 des 1. Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen idF der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" beschlossen:

1. Die in dem Bebauungsplan Nr. 1.22 "Ossenbeck I" aufgenommene textliche Festsetzung:  
"Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 Bau NVO sind nicht zulässig "  
wird gestrichen.
2. Diese Bestimmung enthält nunmehr folgenden Wortlaut:  
"Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 Bau NVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig."
3. Der beiliegende Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.22 "Ossenbeck I", in dem der Geltungsbereich dieser Änderung kenntlich gemacht ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 16. Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 44 Bundesbaugesetz für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 2 Bundesbaugesetz über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht schriftgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

-292-

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155 a Abs. 1 und 3 und 155 b Bundesbaugesetz sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonst. Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeschädlich ist, wenn sie in Fall des § 155 a Bundesbaugesetz nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen treten die v.g. Rechtsformen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

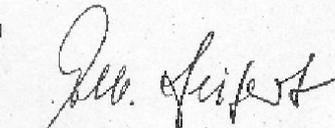
Bekanntmachungsanordnung:

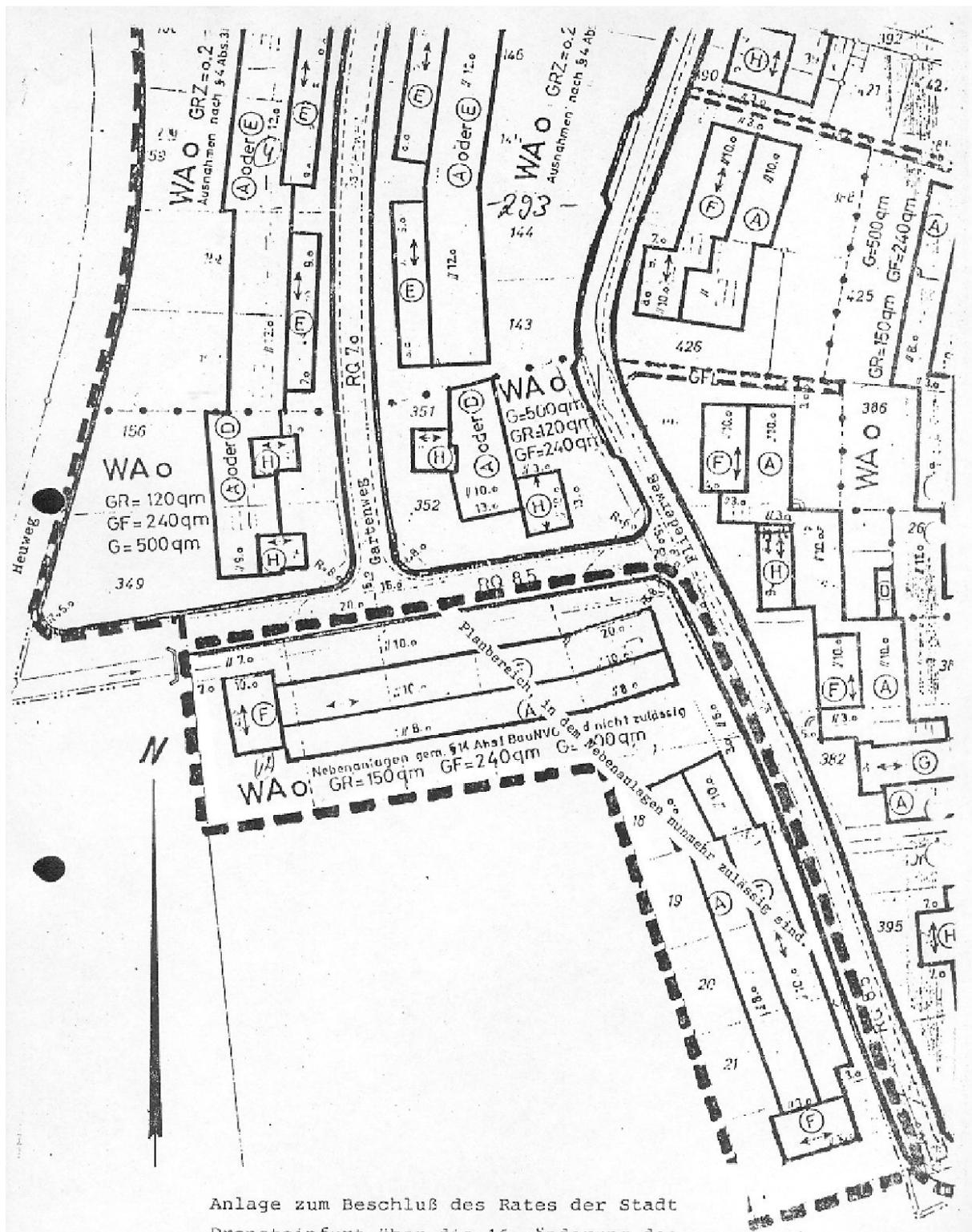
Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Die Vorschriften des § 155 a Abs. 2 Bundesbaugesetz bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 9. März 1987

  
(Heifert)  
Bürgermeister



Anlage zum Beschluß des Rates der Stadt  
 Drensteinfurt über die 16. Änderung des  
 Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I"  
 gem. § 13 Bundesbaugesetz  
 vom 09. März 1987